

Reisebedingungen des Veranstalters AVEDI TOURS GmbH -nachfolgend „AVEDI“ genannt-

Sehr geehrter Kunde, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrages. Für reguläre Linienflüge mit internationalen Linienfluggesellschaften gelten ferner die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro zur Verfügung stehen sowie die jeweiligen Bedingungen des Vermittlers. Ergänzend finden die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde der AVEDI den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisebeschreibung und aller darin enthaltenen Informationen sowie dieser Reisebedingungen verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich (E-Mail, Internet) erfolgen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Buchungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch AVEDI zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. AVEDI ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären.

1.3 Der Kunde verpflichtet sich bei Buchung alle Teilnehmerdaten mit Vor- und Zuname laut Reisepass sowie mit dem entsprechenden Geburtstag anzugeben, im Falle von unvollständigen oder fehlerhaften Daten haftet der Kunde für hieraus entstandene Schäden.

1.4 Der die Reise buchende Kunde, auch Anmelder, haftet für alle Vertragsverpflichtungen aus der Anmeldung und erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen. Dies gilt auch im Falle das mehrere Anmeldungen erstellt werden, in denen die Adresse des Anmelders aufführt wird.

1.5 Der Kunde ist für die Richtigkeit aller Personenangaben in der Anmeldung und der Buchungsbestätigung verantwortlich, desweiteren trägt er auch die Verantwortung für Eingabefehler in der Buchungsmaske und haftet für die aus der fehlerhaften Eingabe resultierenden Folgen. Ausgenommen hiervon sind fehlerhafte Eingaben, die auf fehlerhaften Vorgaben von AVEDI oder auf technischen Fehlern bei der Übertragung der Reiseanfrage beruhen.

1.6 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist AVEDI an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 Zahlungen

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Mit der Anzahlung wird

die Prämie einer über AVEDI vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Wird die Anzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, erfolgt eine Mahnung und nach weiteren 10 Tagen ohne Zahlungseingang behält sich AVEDI vor, vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 7.2 vereinbarten Stornokosten zu berechnen.

2.3 Die Restzahlung wird spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

2.4 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn.

2.5 Der Sicherungsschein wird mit der Buchungsbestätigung übergeben.

3 Leistungen und Preise

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AVEDI ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AVEDI. Im Falle von Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. AVEDI behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen während der Reise eine zusätzliche Gebühr zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Ausreise- bzw. Grenz- oder Visagebühren. Diese sind vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten.

3.2 Die in dem Prospekt bzw. der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für AVEDI grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. AVEDI behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. Reiseausschreibungen vorzunehmen, über die AVEDI den Kunden vor Buchung selbstverständlich informieren wird.

3.3 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von AVEDI nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder die Buchungsbestätigung von AVEDI hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.4 Orts- und Hotelprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtlichen Agenturen etc.) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages und daher für die vertraglichen Leistungen von AVEDI nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AVEDI gemacht wurden.

3.5 Bei den Reisen der AVEDI gilt in der Regel für jede Woche des Urlaubsaufenthaltes der Saisonpreis der jeweiligen Woche entsprechend der Saisonabelle, sofern in dieser keine Ausnahme vermerkt ist.

3.6 Maßgebend für alle Ermäßigungen, welche aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.

3.7 Anschlussbeförderungen per Bahn/Bus sowie das Anmieten von Parkplätzen an den jeweiligen

Häfen sind vom Kunden selbst zu organisieren bzw. zu buchen. Auf Wunsch ist AVEDI bereit, entsprechende Beförderungen bzw. Anmietungen zu vermitteln. Da AVEDI in diesen Fällen ausschließlich als Vermittlerin auftritt, übernimmt AVEDI über die Haftung eines Vermittlers hinaus keine weitere Haftung.

4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AVEDI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt auch für Änderungen der Fahrzeiten und /oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AVEDI ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5 Preiserhöhung

AVEDI behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann AVEDI den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann AVEDI vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann AVEDI vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen – oder Flughafengebühren gegenüber AVEDI erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AVEDI verteuert hat.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AVEDI verteuert hat.

5.4 Eine Erhöhung nach Ziffer 5.1 bis 5.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für AVEDI nicht vorhersehbar waren.

5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat AVEDI den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn AVEDI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von AVEDI über die Preiserhöhungen dieser gegenüber geltend zu machen.

6 Rücktritt und Kündigung durch AVEDI

6.1 AVEDI kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von AVEDI nachhaltig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen des Kunden. Kündigt AVEDI, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von AVEDI eingesetzten Mitarbeiter / -innen und das Schiffspersonal sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von AVEDI in diesen Fällen wahrzunehmen. Das Gepäck darf nur Gegenstände für den persönlichen Gebrauch enthalten. Insbesondere ist es den Reisenden nicht gestattet, Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe an Bord zu bringen. Das Konsumieren oder An – Bord - Bringen von Drogen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Kunde entschädigungslos von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Entsprechend internationaler Übereinkommen werden Drogendelikte den lokalen Behörden des Hafenstaates angezeigt.

6.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht AVEDI nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AVEDI hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

6.3 AVEDI behält sich für den Fall des Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vor, bis zum 21.Tag vor Reisebeginn den mit dem Reisenden geschlossenen Reisevertrag und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten vollständig auf die jeweilige Schiffsreederei zu übertragen. Es gelten dann die Allgemeinen Reisebedingungen der Rederei. Diese

werden dem Reisenden von AVEDI zur Verfügung gestellt. AVEDI wird den Reisenden unverzüglich über die Übertragung des Vertrages informieren, wenn dieser Fall eintreten sollte.

6.4 Der Kapitän des jeweiligen Reederei ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

7 Rücktritt durch den Kunden/Umbuchung

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AVEDI. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht AVEDI unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung - jeweils pro Person bei Rücktritt von der Reise insgesamt - zu:

Standard-Stornostaffel:

- bis 90 Tage vor Reisebeginn 25 % des Gesamtreisepreises, jedoch mindestens 50,- €
- 89 bis 46 Tage vor Reisebeginn = 50 % des Gesamtreisepreises
- 35 Tage bis 20 Tage vor Reisebeginn = 60 % des Gesamtreisepreises
- 19 Tage bis 3 Tage vor Reisebeginn = 80 % des Gesamtreisepreises
- ab 2 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn und bei nachträglicher Stornierung 95 % des Gesamtreisepreises.

Abweichende Stornobedingungen gelten für: den Seereiseanteil auf Schiffen bzw. Leistungen der Reederei Silversea Cruises (UK) Ltd.:

- bis 121 Tage vor Reisebeginn 5% des Gesamtreisepreises, jedoch mindestens 50,- € pro Person bzw. maximal 200 € pro Person
- 120 bis 91 Tage vor Reisebeginn = 15 % des Gesamtreisepreises
- 90 Tage bis 46 Tage vor Reisebeginn = 50 % des Gesamtreisepreises
- 45 Tage bis 31 Tage vor Reisebeginn = 75 % des Gesamtreisepreises
- 30 Tage bis 8 Tage vor Reisebeginn = 80 % des Gesamtreisepreises
- ab 7 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn und bei nachträglicher Stornierung 90 % des Gesamtreisepreises.

- bei Rücktritt von Landausflügen die direkt durch AVEDI und nicht durch einen dritten Anbieter angeboten werden gilt:

- oben genannte Stornostaffeln, Eintrittskarten unterliegen jederzeit einer 100% Stornogebühr
- ab Reiseantritt 100% des Ausflugspreises
- Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AVEDI.

- bei Rücktritt von Linienflügen oder Charterflügen sowie sonstigen Transferleistungen, die durch AVEDI angeboten werden gilt:

- oben genannte Stornostaffeln bzw. abweichende Regelungen gemäß Buchungsbestätigung, insbesondere bei Sondertarifen.
- ab Reiseantritt 100% des Flugpreises
- Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AVEDI.

Bitte beachten Sie, dass eine Stornierung von Teilleistungen nicht zulässig ist und AVEDI sich vorbehalten auf Nachweis die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.3 Weist der Kunde AVEDI nach, dass AVEDI tatsächlich geringere Kosten als die gemäß Punkt 7.2 geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind, ist der Kunde nur verpflichtet, die tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber AVEDI auszugleichen. AVEDI bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AVEDI ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.4 Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen (Umbuchung) von Reiseleistungen nach Vertragsabschluss, z. B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugortes oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegung, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) oder Reisedauer besteht nicht. Die Änderung von Reiseterrains (Namensänderung/Personenersetzung) ist bis 60 Tage vor Reiseantritt möglich und werden mit mindestens 50,00 € pro Person oder entsprechend den tatsächlichen Kosten berechnet. Bitte beachten Sie, dass insbesondere bei Flügen, Eintrittskarten oder individuellen Einzelleistungen die tatsächlichen Kosten meist erheblich höher ausfallen. Eine Umbuchung bedarf immer einer schriftlichen Bestätigung mit Angabe der Kosten durch AVEDI. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

7.5 Ein Anspruch des Kunden auf Umbuchung oder Teilstornierungen von Reiseterrains besteht nicht. Bei Annahme, durch schriftliche Bestätigung durch AVEDI, der Umbuchung oder der Teilstornierung eines Reiseterrains im 1. oder 2. Bett der Kabine stehen AVEDI die Stornokosten laut oben genannter Stornoregelungen/-sätzen zu, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung von 80 % des Reisepreises zu. Im Falle einer Umbuchung oder einer Teilstornierung für einen Reiseterrain ab dem 3. Bett stehen AVEDI die Stornokosten laut oben genannter Stornoregelungen/-sätzen für den Kreuzfahrtanteil zu, eine Teilstornierung weiterer Leistungen wie An- und Abreisepakete, Eintrittskarten, Versicherungen usw. ist nicht möglich und werden zu 100% berechnet. Bitte beachten und denken Sie bei Teilstornierungen oder Umbuchungen, dass Ihre Reiseversicherung nur den günstigsten Schadensfall laut Stornosätzen 7. 2 abdeckt.

7.6 Umbuchungswünsche, die nach dem 90. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden.

8 Gewährleistung, Kündigung des Kunden

8.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige durch den Kunden ist bei Reisen mit AVEDI dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von AVEDI eingesetzten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die ihm obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

8.2 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet und wird für die Schadensanzeige zwingend benötigt. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung beim zuständigen Beförderungsunternehmen zu erstatten. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet AVEDI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, AVEDI erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von AVEDI oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

8.4 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber AVEDI geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit AVEDI abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von AVEDI erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber AVEDI geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber AVEDI unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

9 Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von AVEDI für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung von -, neben - oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des

Kunden von AVEDI weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9.2 Im Übrigen bleibt die Haftung auf die einzelnen Leistungsträger beschränkt.

9.3 Für alle gegen AVEDI gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.4 AVEDI haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und im Prospekt bzw. in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt insbesondere für die Beförderung bei Anreise mit der Deutschen Bahn / dem Bus / dem Flugzeug. Dann haftet nicht AVEDI für die Erbringung von Beförderungsleistungen, sondern das befördernde Unternehmen entsprechend den in Ihrem Reisebüro einzusehenden Beförderungsbedingungen.

9.5 Die Reiseleitung während der Reise oder an Bord eines Schiffes, die Reisevermittler oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber AVEDI anzuerkennen.

10 Beschränkung für werdende Mütter und Säuglinge auf Reisen

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe ist die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden. Säuglinge müssen bei Reisebeginn mindestens 12 Monate alt sein.

11 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Jeder Kunde mit deutscher Staatsangehörigkeit muss einen gültigen maschinenlesbaren Reisepass mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen noch gültigen Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“ oder einen neuen Kinderreisepass mit Lichtbild (auch unter 10 Jahre), dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate beträgt. Wir empfehlen auf jeden Fall einen Kinderreisepass mit Lichtbild, auch wenn bei einigen Zielen ein Kinderausweis möglicherweise genügen würde, da die Ein- oder Ausschiffung nur mit den Kinderausweis seitens der örtlichen Behörden nicht immer gewährleistet ist. Falls ein Kind nicht mit seinen Eltern, seinen Erziehungsberechtigten oder Personen reist, die in den Dokumenten des Kindes eingetragen sind, bitten wir Sie, von den zuständigen Botschaften und Konsulaten prüfen zu lassen, welche Ausweisdokumente für die Reise des Kindes erforderlich sind.

Die Einreisebestimmungen sind ausschließlich für deutsche Staatsangehörige zutreffend. Angehörige anderer Nationalitäten erkundigen sich über die Einreisebestimmungen bitte bei dem jeweiligen

Konsulat. Eine unberechtigte Einreise kann zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Passagier führen. Für Länder, die der EU angehören, gelten die Zollbestimmungen des Schengener Abkommens.

Es gelten zusätzlich die allgemeinen Einreisebestimmungen der jeweiligen Länder, die über die genannten Regelung hinaus gehen. Jeder Passagier muss entsprechend gültige und notwendige Ausweispapiere mit sich führen und ist für evtl. erforderliche Impfungen, Versicherungsnachweise sowie die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. AVEDI ist im Falle des Verstoßes berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises gemäß 7.2 hat. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung oder Ersatz von Mehrkosten finden in diesen Fällen jedoch nicht statt.

11.2 Der Kunde hat AVEDI alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (Reisepass) übereinstimmen. Bei Buchungen ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist AVEDI berechtigt den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 7.2 hat

11.3 AVEDI informiert im Reiseprospekt bzw. in der Reiseausschreibung über die unbedingte Reisepasspflicht hinaus über die obigen Bestimmungen, die für die jeweiligen Reiseländer gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen.

11.4 AVEDI wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

11.5 Soweit AVEDI ihrer Hinweispflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der Kunde zur Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich AVEDI ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von AVEDI bedingt sind.

11.6 Wenn AVEDI im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat.

12 Datenschutz

Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen

gespeichert. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten verwendet werden. Sollten Sie diesen Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich unter dem Stichwort „Datenschutz“ an die unten genannte Adresse von AVEDI.

13 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die „Airline-Black-List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm

14 Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

14.1 Der Kunde und die AVEDI vereinbaren, die gesetzliche Verjährung für Ansprüche des Kunden gegenüber der AVEDI, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung –, auf ein Jahr zu verkürzen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem AVEDI die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

14.3 Der Kunde kann die AVEDI nur an ihrem Geschäftssitz in Oldenburg verklagen.

14.4 Dem Vertragsverhältnis liegt, soweit zulässig, deutsches Recht zugrunde, ausgenommen solche Regelungen, die auf das nationale Recht anderer Staaten verweisen.

14.5 Für Klagen der AVEDI gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten des EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist

der Geschäftssitz der AVEDI in Oldenburg maßgebend.

14.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14.7 Diese Reisebedingungen und sämtliche Angaben in den Prospekten der AVEDI entsprechen dem Stand bei Drucklegung, Änderungen und Irrtum vorbehalten. Sie gelten für alle Reisen, die durch die AVEDI veranstaltet werden.

Stand: Juli 2013

AVEDI TOURS GmbH

Werftweg 15
D-26135 Oldenburg
Germany
Tel. 0049 (441) 20570030
Fax 0049 (441) 20570039
E-mail: info@avedi-tours.de

Bitte beachten Sie unsere Einreisebestimmungen und allgemeine Gesundheitshinweise sowie sonstigen Hinweise. Es gelten die Bedingung der AGB § 11. ff.

Allgemeine Gesundheitshinweise:

Der Reisende sollte sich über Infektions – und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggfs. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose – und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird ausdrücklich verwiesen.

Einreisebestimmungen:

Die Einreisebestimmungen sind ausschließlich für deutsche Staatsangehörige zutreffend. Angehörige anderer Nationalitäten erkundigen sich über die Einreisebestimmungen bitte bei dem jeweiligen Konsulat. Eine unberechtigte Einreise kann zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Passagier führen. Für Länder, die der EU angehören, gelten die Zollbestimmungen des Schengener Abkommens. Das Mitführen von Waffen, Munition, Drogen und explosiven/feuergefährlichen Gegenständen an Bord ist verboten.

Passvorschriften:

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen noch mindestens 6 Monate gültigen bordeauxroten, maschinenlesbaren Reisepass. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen Kinderreisepass mit Lichtbild.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt über die aktuellen Einreise – und Zollbestimmungen der Reisezielländer. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, im Internet auch unter www.auswaertiges-amt.de

Bitte beachten Sie, die jeweiligen Hinweise in Ihrer Buchungsbestätigung und Reiseunterlagen, für die Einhaltung ist jeder Reisegast selbst verantwortlich (siehe 11.5 der AGB von AVEDI)

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten bei einer Ablehnung der Einreise oder Einschiffung zu Lasten des Reisenden gehen.

Abweichenden Regelung erfragen Sie bitte beim Veranstalter oder entnehmen Sie diese der jeweiligen Reiseausschreibung.